

VERORDNUNG (EWG) Nr. 380/82 DES RATES**vom 15. Februar 1982****zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für auf den Färöern registrierte Fischereifahrzeuge**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß dem Verfahren, das in dem genannten Abkommen, insbesondere in dessen Artikel 2, vorgesehen ist, haben sich die Gemeinschaft einerseits und die Regierung Dänemarks sowie die Landesregierung der Färöer andererseits über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1982 konsultiert.

Während dieser Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren Behörden zu empfehlen, bestimmte Fangmengen für 1982 für die Schiffe der anderen Partei festzulegen.

Um eine lange Unterbrechung der beiderseitigen Fangtätigkeiten für Fahrzeuge der beiden Parteien in der Fischereizone der jeweiligen anderen Partei zu vermeiden, muß die Gemeinschaft unverzüglich eine Interimsregelung erlassen, die die Fischerei durch färöische Fahrzeuge in der Fischereizone der Gemeinschaft zulässt.

Diese Maßnahme muß daher vorbehaltlich ihrer späteren Aufnahme in eine endgültige, nach Artikel 43 des Vertrages zu erlassende Regelung zeitweilig beschlossen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen bis zum 30. April 1982 in den 200-Meilen-Fischereizonen der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee, im Labradorstrom, in der Davisstraße, in der Baffin-Bai und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord nur die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird, außer im Skagerrak, auf diejenigen Teile der

200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von den Basislinien entfernt liegen, von denen aus die Küstenmeere der Mitgliedstaaten gemessen werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den für die betreffende Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(4) In einer bestimmten Zone getätigte Beifänge von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die Angaben gemäß Anhang II einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge, mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Unterabteilung III a) fischen, übermitteln der Kommission die Angaben gemäß Anhang III. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffsbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Gewässern — mit Ausnahme des Skagerraks — im Rahmen der in demselben Artikel festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und daß die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen gemäß Absatz 1 wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der an einem Tag gültigen Lizenzen nicht höher ist als:

a) 16 für den Fang von Makrelen in den ICES-Unterabteilungen VI a) (nördlich von 56°30' N) und VII e), f), h), von Sprotten in der ICES-Abteilung IV

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 11.

und in der ICES-Unterabteilung VI a) (nördlich von 56° 30' N) und von Holzmakrelen in der ICES-Abteilung IV und den ICES-Unterabteilungen VI a) (nördlich von 56° 30' N) und VII e), f), h);

- b) 12 für den Fang von Stintdorsch in der ICES-Abteilung IV und in der ICES-Unterabteilung VI a) (nördlich von 56° 30' N) und von Sandspierling in der ICES-Abteilung IV;
 - c) für den Fang von Tiefseegarnelen (*Pandalus borealis*)
 - 9 in der ICES-Abteilung XIV,
 - 8 in der NAFO-Unterzone 1 (südlich von 68° N);
 - d) 17 für den Fang von Leng und Lumb in der ICES-Unterabteilung VI b);
 - e) 6 für den Fang von Blauleng in den ICES-Unterabteilungen VI a) (nördlich von 56° 30' N) und VI b);
 - f) 6 für den Fang von Schwarzem Heilbutt in der NAFO-Unterzone 1 und in der ICES-Abteilung XIV;
 - g) 14 für den Fang von Blauem Wittling in der ICES-Abteilung VII (westlich von 12° W) und in den ICES-Unterabteilungen VI a) (nördlich von 56° 30' N) und VI b);
 - h) 3 für den Fang von Heringshai;
 - i) 16 für den Fang von Hering in der ICES-Unterabteilung VI a) (nördlich von 56° 30' N);
 - j) 6 für den Fang von Rotbarsch in der ICES-Abteilung XIV;
 - k) 10 für den Fang von Lodde in der ICES-Abteilung XIV.
- (3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.
- (4) Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt mit dem Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein.
- (5) Im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Obliegenheiten wird die Lizenz zurückgenommen.
- (6) Für Schiffe, bei denen die in sich aus dieser Verordnung ergebenden Obliegenheiten nicht eingehalten werden, wird während eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten keine Lizenz erteilt.
- (7) Lizenzen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3000/81⁽¹⁾ ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1981 galten, bleiben bis längstens 31. März 1982 gültig, sofern die färingsischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 304 vom 24. 10. 1981, S. 1.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten für Leng, Lumb und Heringshai ist nur bei der allgemein als Langleinensfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

Artikel 6

Der Fischfang im Skagerrak innerhalb der in Artikel 1 genannten Quoten unterliegt folgenden Bestimmungen :

- 1. Der gezielte Heringsfang ist bis zum 31. März 1982 untersagt.
- 2. Der gezielte Heringsfang für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr ist untersagt.
- 3. Die Verwendung von Schleppnetzen und Zugnetzen für den Fang pelagischer Fischarten ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 30. April 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Februar 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER

ANHANG I

Fangquoten

Arten	Fischereizonen ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone	Menge (Tonnen)
Leng	VI b)	500 ⁽¹⁾
Lumb	VI b)	500 ⁽¹⁾
Blauleng	VI a) ⁽²⁾ , VI b)	400
Makrelen	IV VI a) ⁽²⁾ , VII e), f), h)	— 10 000
Holzmakrelen	IV, VI a) ⁽²⁾ , VII e), f), h)	6 000
Stintdorsch	IV, VI a) ⁽²⁾	20 000 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
Sprotte	IV, VI a) ⁽²⁾	15 000
Sandspierling	IV	15 000 ⁽³⁾
Blauer Wittling	VI a) ⁽²⁾ , VI b), VII ⁽⁵⁾	25 000
Anderer Weißfisch (nur Beifänge)	IV, VI a) ⁽²⁾	750
Hering	III a) N (Skagerrak) ⁽⁶⁾ VI a) ⁽²⁾	600 1 800
Tiefseegarnele (Pandalus borealis)	NAFO 1 ⁽⁷⁾ XIV	500 700
Schwarzer Heilbutt	NAFO 1 XIV	150 150
Rotbarsch	XIV	500
Heringshai	Ganze Gemeinschaftszone außer NAFO 3PS	300
Lodde	XIV	10 000

⁽¹⁾ Austauschbare Quoten.

⁽²⁾ Nördlich von 56°30' Nord.

⁽³⁾ Jede dieser Quoten darf um höchstens 5 000 Tonnen überschritten werden, sofern die Gesamtfänge an Stintdorsch, Sandspierling und Sprotte 50 000 Tonnen nicht überschreiten.

⁽⁴⁾ Davon dürfen höchstens 7 000 Tonnen in ICES-Unterabteilung VI a) nördlich von 56°30' Nord gefischt werden, unter der Voraussetzung, daß auf Anfrage durch die EWG genaue Angaben über Menge und Zusammensetzung etwaiger Beifänge gemacht werden.

⁽⁵⁾ Westlich von 12° West.

⁽⁶⁾ Im Westen begrenzt durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm von Hanstholm und dem Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie zwischen dem Leuchtturm Skagen und dem Leuchtturm von Tistlarna sowie von dort zu dem nächstgelegenen Punkt der schwedischen Küste.

⁽⁷⁾ Südlich von 68° Nord.

ANHANG II

1. Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizonen, die sich 200 Seemeilen von den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen :
 - 1.1. die Fänge nach Arten (in kg), einschließlich Beifänge,
 - 1.2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
 - 1.3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
 - 1.4. die Fangmethode,
 - 1.5. alle Radiomeldungen, die gemäß Anhang III übermittelt wurden.
2. Nachstehendes Fischereilogbuch ist bei Fängen in der NAFO-Unterzone 1 und in der ICES-Abteilung XIV zu verwenden.

FISCHEREILOGBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR NAFO-UNTERABTEILUNG 1 UND ICES-ABTEILUNG XIV

Name des Fischereifahrzeugs		Datum		Mittagsposition (GMT)			
Registernummer		Tag	Monat	Jahr	Breitengrad	Längengrad	NAFO-Abteilung 09

Beginn des Fischfangs (GMT)	Ende des Fischfangs (GMT)	Fangzeit (in Stunden)	Tiefe (in Metern)	Position bei Beginn des Fischfangs			Art des Fanggeräts	Zahl der Fangnetze oder Leinen	Maschenöffnung	Fänge nach Arten in Kilogramm (volle Kilogramm)								
				Breitengrad	Längengrad	NAFO-Abteilung				Kabeljau (101)	Rotbarsch (103)	Schwarzer Heilbutt (118)	Heilbutt (120)	Grenadierfisch (168)	Katfisch (188)	Lodde (340)	Garnelle (639)	
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Zwischensumme (pro Tag)								
										Gesamtsumme für die Fahrt								
										Fänge								
										ins Meer zurückgeworfen								
										Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für den menschlichen Verzehr präparierten Fische								
										Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für die Fischmehlherstellung präparierten Fische								
										INSGESAMT								

Bemerkungen

Unterschrift des Kapitäns

ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln :
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt :
 - 1.1.1. in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und der Fischereihoheit dieser Mitgliedstaaten unterliegen oder
 - 1.1.2. in die NAFO-Unterzone 1 gemäß der Festlegung durch das Übereinkommen über die zukünftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fischfangs im Nordwestatlantik, der der Rechtsprechung Dänemarks unterliegt :
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5 ;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) ;
 - c) das Datum und die NAFO-Unterzone oder ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die unter 1.1.1 und 1.1.2 genannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt :
 - 1.2.1. aus der unter Nummer 1.1.1 bezeichneten Zone :
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5 ;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) ;
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) ;
 - d) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in denen die Fänge getätigt worden sind ;
 - e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist ;
 - f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg) ;
 - 1.2.2. aus der unter Nummer 1.1.2 bezeichneten Zone :

die unter Buchstaben a), b), c), d), e) und f) bezeichneten Mitteilungen ;

 - g) die Menge der nach der vorangegangenen Meldung ins Meer zurückgeworfenen Fänge (in kg).
 - 1.3. Eine Ankündigung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 bezeichneten Zone und aus der ICES-Abteilung XIV mindestens 48 Stunden vorher.
 - 1.4. Im Falle der Fischerei nach demersalen Arten wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen und
im Falle der Fischerei nach pelagischen Arten täglich vom Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die unter Nummer 1.1.1 bezeichnete Zone an :
 - a) die Angaben nach Nummer 1.5 ;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) ;
 - c) die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fänge getätigt worden sind.
 - 1.5.
 - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns ;
 - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat ;
 - c) laufende Nummer der Meldung ;
 - d) Kennzeichnung der Art der Meldung ;
 - e) Datum, Stunde und Position des Schiffes ;

- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift : 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3. *Name der Funkstation* *Rufzeichen der Funkstation*

Skagen	OXF
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Oban	GNE
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portsmouth	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Prins Christians Sund	OZN
Angmagssalik	OZL
Julianehåb	OXF
Godthåb	OXI
Holsteinsborg	OYS
Godhavn	OZM
Thorshavn	OXJ
Velferdsstasjon Faeringerhamn	22239
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogarland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

4. Form der Mitteilungen :

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden :

- Name des Fischereifahrzeugs ;
- Rufzeichen ;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern ;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise ;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode :
 - Meldung bei der Einfahrt in eine der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen : IN ;
 - Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 bezeichneten Zonen : OUT ;
 - bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere : ICES ;
 - wöchentliche Meldung : WKL ;
 - Meldung der geplanten Ausfahrt aus der unter 1.1.2 verzeichneten Zone : NL ;

- Position,
 - die ICES-Abteilung oder die NAFO-Unterzone, in der die Fischereittigkeit beginnen soll,
 - das Datum, an dem die Fischereittigkeit beginnen soll,
 - im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,
 - die ICES-Abteilung oder NAFO-Unterzone, in dem die Fnge gettigt worden sind,
 - die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),
 - Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,
 - die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),
 - Name des Kapitns,
 - die seit der vorangegangenen Meldung ins Meer zurckgeworfene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes nur fr den Fall der Fischereittigkeit in der unter Nummer 1.1.2 genannten Zone.
5. Fr die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden :
- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B : Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D : Kabeljau (*Gadus morrhua*)
 - E : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G : Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H : Stcker (*Trachurus trachurus*)
 - I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J : Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K : Wittling (*Merlangius merlangus*)
 - L : Hering (*Clupea harengus*)
 - M : Sandspierling (*Ammodytes* sp.)
 - N : Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O : Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q : Leng (*Molva molva*)
 - R : andere
 - S : Geielgarnele (*Pandalidae*)
 - T : Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U : Rotbarsch (*Sebastes* sp.)
 - V : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W : Kalmar (*Illex*)
 - X : Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y : Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
 - Z : Thun (*Thunnus thunnidae*)
 - AA : Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB : Lumb (*Brosme brosme*)
 - CC : Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*),
 - DD : Riesenhai (*Cetorhina*),
 - EE : Heringshai (*Lamna nasus*),
 - FF : Kalmar (*Loligo vulgaris*),
 - GG : Brachsenmakrele (*Brama brama*),
 - HH : Sardine (*Sardina pilchardus*).
-